



Inkassohilfe

STAND 1. JANUAR 2022



AUF EINEN BLICK

Unterhaltsberechtigten Personen haben Anspruch auf Inkassohilfe, wenn die unterhaltspflichtige Person ihrer Unterhaltspflicht nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht nachkommt. Im Kanton Schwyz ist ab 1. Januar 2022 die Fachstelle Alimente für den Vollzug der Inkassohilfe zuständig.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

1 Wann habe ich Anspruch auf Inkassohilfe?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- Bestehender Unterhaltsanspruch;
- Alimente werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt.

LEISTUNGEN

2 Was beinhaltet die Inkassohilfe?

Die Fachstelle unterstützt unterhaltsberechtigten Personen geschuldete Alimente einzutreiben. Unsere Fachpersonen beraten und informieren Sie unparteilich über Ihre Rechte, finanziellen Ansprüche und Pflichten. Sie treffen für Sie Zahlungsvereinbarungen und fordern nötigenfalls mithilfe rechtlicher Massnahmen Alimente ein.

3 Verwendung von eingegangenen Alimenten

Sind die Inkassomassnahmen erfolgreich, werden die eingegangenen Zahlungen in der Regel der berechtigten Person weitergeleitet. Die Alimente können jedoch vorgängig zur Deckung der Vorschüsse sowie zur Deckung der Verfahrenskosten der Bevorschussung und Inkassohilfe verwendet werden.

ANTRAG UND ZEITLICHE DAUER DES ANSPRUCHS

4 Wer kann einen Anspruch auf Inkassohilfe geltend machen?

Das Gesuch um Inkassohilfe muss klar die Person bezeichnen, welche Anspruch auf Alimente hat. Bei minderjährigen Kindern wird das Gesuch grundsätzlich von einem Elternteil gestellt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von demjenigen Elternteil, der die Obhut innehat. Bei alternierender Obhut ist in der Regel derjenige Elternteil zur Vertretung des Kindes im Inkassohilfefahren legitimiert, an welchen gemäss Unterhaltsvertrag die Alimente bezahlt werden müssen. Ist die unterhaltsberechtignte Person ein volljähriges Kind, muss es das Gesuch um Inkassohilfe selber einreichen.

5 Wo muss ich meinen Anspruch auf Inkassohilfe geltend machen?

Die Anmeldung für die Inkassohilfe ist mittels offizielltem Formular bei der Fachstelle Alimente einzureichen.

6 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Inkassohilfe?

Der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bestimmt den Beginn der Inkassohilfe.

Die Inkassohilfe wird in folgenden Fällen eingestellt:

- Erlöschen des Unterhaltsanspruchs;
- Rückzug des Inkassohilfegesuchs durch die berechnigte Person;
- Ausserkantonale Wohnsitzwechsel;
- Verletzung der Mitwirkungspflicht durch berechnigte Person;
- Uneinbringlichkeit der Alimente;
- Regelmässige und vollständige Zahlung der Alimente durch unterhaltspflichtige Person seit einem Jahr.

MELDEPFLICHT

7 Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Die unterhaltsberechtignte Person oder ihre Vertretung sind verpflichtet, der Fachstelle Alimente jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Änderungen bei beteiligten Familienmitgliedern. Dies gilt insbesondere für:

- Adressänderung
- Zivilstandsänderungen
- Neuer Rechtstitel
- Anspruchsänderung Kinder- / Ausbildungszulagen
- usw.

Die berechnigte Person darf keine eigenen Schritte für das Inkasso der Alimente vornehmen. Direkte Alimentenzahlungen sind der Fachstelle Alimente unverzüglich zu melden.

AUSKUNFT

8 Wo erhalte ich Auskunft?

Das Fachpersonal der Fachstelle Alimente steht für Auskünfte zur Verfügung. Merkblätter, Formulare und weitere Informationen finden Sie auf der Website www.aksz.ch.

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Fachstelle Alimente erteilt gerne Auskunft.



KONTAKT

*Ausgleichskasse Schwyz
Fachstelle Alimente
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
alimente@aksz.ch
www.aksz.ch*